

Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 3954/06

EINGEGANGEN
18. Jan. 2010

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Erl.....

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - Wa.563.11.06 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5210274-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylanerkennung - Widerruf-

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 13. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2006 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die 1986 in Izmir geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige und wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und begehrt die Verpflichtung, ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Klägerin reiste im Juni 1996 mit ihren Eltern und Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung ihres unter falschen Namen gestellten Asylantrages gaben sie an, sie seien irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und seien im Irak verfolgt worden. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend nur Bundesamt -) den Asylantrag der Klägerin ab. Auf ihre dagegen erhobene Klage verpflichtete das erkennende Gericht mit Urteil vom 31. August 1998 (Az.: 6 A 5689/96) die Beklagte, für die Klägerin und ihre Familie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug auf eine Abschiebung in den Irak festzustellen. Dieser Verpflichtung kam das Bundesamt mit Bescheid vom 04. Dezember 1998 nach.

Aufgrund polizeilicher Ermittlungen stellte sich im Dezember 2005 heraus, dass es sich bei der Klägerin und ihrer Familie um türkische Staatsangehörige handelt.

Mit Verfügung vom 12. April 2006 leitete das Bundesamt unter Hinweis auf die nunmehr festgestellte wahre Identität und Staatsangehörigkeit das Widerrufsverfahren ein.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2006 widerrief das Bundesamt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Bezüglich des Iraks bestehe keine weitere Verfolgungsgefahr, da das dortige ehemalige Verfolgerregime nicht mehr bestehe und die Klägerin erwiesenermaßen türkische Staatsangehörige sei. Eine Verfolgung im Hinblick auf die Türkei sei aufgrund der Reformen der letzten Jahre nicht zu befürchten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverböten gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben.

Die Klägerin hat am 28. Juni 2006 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, bei ihrer Einreise habe ihr Vater entschieden, die ganze Familie als irakische Staatsangehörige auszugeben. Sie habe dies aus Angst vor ihrem Vater so hinnehmen müssen. Sie selbst fühle sich in Deutschland voll integriert. Sie habe den Hauptschulabschluss erworben und danach angefangen zu arbeiten. Sie führe hier ein freies und selbstbestimmtes Leben. In der Türkei müsse sie damit rechnen, sofort zwangsverheiratet zu werden und dann der Vormundschaft des Ehemannes zu unterstehen, da in der Türkei die Frauen keine Freiheiten und keine Rechte hätten. Ihr Vater habe bereits hier in Deutschland mehrere Anrufe aus der Türkei bekommen, in denen um ihre Hand angehalten worden sei. Sie sei in einem Alter, in welchem es in der Türkei sehr unüblich sei, dass eine Frau noch nicht verheiratet sei. Der gesellschaftliche Druck auf ihren Vater wäre in der Türkei so groß, dass er sie zwangsverheiraten würde. Ihre ältere Schwester sei freiwillig in die Türkei gegangen um dort den für sie ausgesuchten Ehemann zu heiraten und sei nun sehr unglücklich. Dieses Schicksal wolle sie nicht erleiden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen auch begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 20. Juni 2006 ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtmäßig, soweit darin der Widerruf des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak ausgesprochen wurde. Das Begehren der Klägerin, den Bescheid insoweit aufzuheben, ist unbegründet.

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit Bescheid vom 04. Dezember 1998 für die Klägerin erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes

(Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asyl-
anerkennung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen, wenn eine Entschei-
dung über den Asylantrag vor dem 01. Januar 2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen für den Widerruf der mit dem
Bescheid vom 04. Dezember 1998 erfolgten Feststellung des Vorliegens der Vorausset-
zungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des Iraks hat das Bundesamt mit seinem Be-
scheid vom 20. Juni 2006 beachtet. Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten mate-
riellen Voraussetzungen für den Widerruf liegen hinsichtlich des Irak ebenfalls vor. Wegen
der Einzelheiten der Begründung wird auf die Begründung in dem streitigen Bescheid
verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klägerin kann jedoch in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1.HS AsylVfG maßgeblichen
Zeitpunkt der Entscheidung wegen der ihr in der Türkei drohenden Zwangsverheiratung
ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen.

Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling hat ein Ausländer, wenn sein Leben oder seine
Freiheit im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat u. a. wegen seiner Zugehörigkeit zu
einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Dabei kann
eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch
dann vorliegen, wenn die drohende Verletzung des Rechtsguts - neben Leben und Frei-
heit auch die körperliche Unversehrtheit - allein an das Geschlecht des Ausländers an-
knüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann nicht
nur vom Staat oder ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen, sondern
auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien
oder Organisationen erwiesenermaßen weder in der Lage noch willens sind, Schutz vor
Verfolgung zu bieten, ohne dass für den Ausländer eine innerstaatliche Fluchtalternative
besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Nach Satz 5, welcher durch Artikel 1 des
Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen
Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) neu gefasst wurde, sind für die Feststellung, ob
eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie
2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL)
ergänzend anzuwenden.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von
Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernster Hinweis darauf, dass seine Furcht vor
Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er er-
neut von derartiger Verfolgung bedroht wird. Die Artikel 7 bis 10 QRL beschäftigen sich
insbesondere mit den Fragen, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, wel-
che Verfolgungsgründe anerkannt sind, unter welchen Voraussetzungen staatlicher
Schutz gewährleistet ist und wann eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt.

Der Ausländer hat seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er
hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern,
aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht
vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu blei-
ben oder dorthin zurückzukehren. In Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Er-
eignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Darstellung abzugeben, die geeignet ist,

seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Flüchtling insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen der maßgeblichen Umstände ist ein detaillierter, schlüssiger Vortrag des Schutzsuchenden ohne wesentliche Widersprüche.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihr im Falle einer Rückkehr in die Türkei geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 Buchst. c AufenthG droht, die von ihrer Familie - insbesondere dem Vater - ausgeht und durch die zumindest ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht wird.

Das Gericht geht danach davon aus, dass die Klägerin in der Türkei von ihrem Vater massiv unter Druck gesetzt würde, zwangsverheiratet zu werden. Nach der bereits zuvor erfolgten Zwangsverheiratung ihrer Schwester und dem nach dem Tode der Mutter nicht mehr bestehenden innerfamiliären Schutz muss die Klägerin auch davon ausgehen, dass ihr Vater eine Eheschließung durchsetzen würde. Dass in der Türkei Zwangsverheiratungen und bei einer Weigerung der Frau auch sogenannte „Ehrenmorde“ durchaus vorkommen, bestätigt auch der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2009 (Blatt 14 f.).

Die von der Klägerin glaubhaft gemachte Gefahr der ihr drohenden Zwangsverheiratung in der Türkei erfüllt den Tatbestand einer allein an ihr Geschlecht anknüpfenden Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit und Freiheit (vgl.: VG Stuttgart, Urteil vom 29. Januar 2007 - A 4 K 1877/06 -; VG München, Urteil vom 20. Juni 2007 - M 24 K 07.50265 -; jeweils zitiert nach juris). Die geschlechtsspezifische Verfolgung ist im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG als Untergruppe des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ anerkannt (vgl. z. B. VG Freiburg, Urteil vom 20. April 2005 - A 5 K 10956/03 - und VG Hamburg, Urteil vom 07. November 2005 - 4 A 1970/03 -; jeweils zitiert nach juris). Die Klägerin gehört der Gruppe der jungen Frauen aus Familien an, deren traditionelles Selbstverständnis und archaisch-patriarchalische Vorstellungen es gebieten, für sie einen Ehemann auszusuchen und sie auch gegen ihren Willen mit ihm zu verheiraten, ohne dass der Frau bei der Auswahl des Ehegatten ein Mitspracherecht zukommt. Da für die Klägerin infolge der zwangsweisen Verheiratung eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als Frau grundlegend in Frage gestellt wäre, liegt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 QRL vor.

Die Klägerin ist von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG bedroht, worunter auch private Personen - hier die Familienmitglieder, insbesondere der Vater der Klägerin - zu zählen sind. Effektiven Schutz im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG vermag der türkische Staat hiergegen nicht zu gewähren. Das VG München (a.a.O.) hat hierzu in einem vergleichbaren Verfahren ausgeführt:

„Zu prüfen bleibt daher, ob der Schutz der Klägerin vor der ihr drohenden Zwangsverheiratung in der Türkei generell gewährleistet war und ist. Dies wäre dann zu bejahen, wenn der türkische Staat erwiesenermaßen in der Lage und willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c, insoweit wortgleich mit Art. 6 Buchst. c QRL). Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Staat geeignete Schritte eingeleitet hat, um die Verfolgung generell zu verhindern, ob er also beispielsweise für wirk-

same Rechtsvorschriften zur Ermittlung und Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen gesorgt hat und Zugang zu diesem Schutz besteht (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). In diesem Zusammenhang weist das Bundesamt darauf hin, dass nach der Gesetzeslage in der Türkei Zwangsehen verboten seien und unter Zwang zustande gekommene Ehen angefochten werden könnten. Mit diesen und weiteren Vorschriften zeige der türkische Staat seine Bereitschaft, die Eingehung von Zwangsehen zu bekämpfen. Auch werden „Ehrenmorde“ inzwischen öffentlich missbilligt, die Strafandrohung ist verschärft worden (vgl. Lagebericht S. 32).

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Türkei -schon im Zusammenhang mit dem erstrebten Beitritt zur Europäischen Union -ihrer Gesetze entsprechend europäischen Vorstellungen, insbesondere von der Gleichberechtigung der Frau angepasst hat. Damit erweist sie sich zwar als willens, Schutz vor der hier beachtlichen Verfolgung zu bieten, allein sie ist dazu in der sozialen Realität zumindest derzeit -noch nicht in der Lage. Dies ergibt sich bereits aus den im jüngsten Lagebericht geschilderten Erkenntnissen, die von weiterhin fortbestehenden traditionellen Zwangsverheiraten insbesondere -aber nicht nur -in den rückständigen Gebieten Anatoliens ausgehen, und dementsprechend auch von Morden und Selbsttötungen im Zusammenhang mit verweigerten Zwangsehen berichten. Keine Berichte liegen hingegen darüber vor, dass tatsächlich eine wirksame Strafverfolgung in den entsprechenden Fällen stattgefunden hätte. Es fehlt insbesondere an nachhaltigen Kampagnen des Staates oder der Medien, großangelegten Aufklärungsaktionen in der türkischen Öffentlichkeit, Einbeziehung des Themas in die schulische Erziehung etc., Maßnahmen also, die als Basis für ein Aufbrechen der tradierten Strukturen unerlässlich sind. Allein eine Anpassung der Gesetzeslage an europäische Vorstellungen reicht nicht aus, um die jahrhundertealten patriarchalischen Strukturen nachhaltig zu verändern (vgl. Lagebericht S. 32: „Die gesellschaftliche Wirklichkeit hinkt in weiten Teilen der Türkei noch weit hinter den letzten gesetzlichen Entwicklungen her.“). Im Ergebnis hatte und hat die Klägerin keinen wirksamen Zugang zum staatlichen Schutz, denn als 18-jährige Frau kann sie kaum ohne Gefährdung der eigenen Person durch ihre Angehörigen staatliche Hilfe gegen deren Nachstellungen in Anspruch nehmen. Es stellt sich sogar die Frage, ob sie zumutbarer Weise darauf verwiesen werden könnte, Anzeige gegen ihre eigenen Angehörigen zu stellen. Allein dies birgt die realistische Gefahr, dass sie aus dem Familienverband ausgestoßen würde und ohne familiäre Hilfe in eine ausweglose Situation käme. Trotz entsprechendem gesetzlichen Auftrag gibt es in der Türkei immer noch viel zu wenig Frauenhäuser, um die Klägerin darauf verweisen zu können, dort Schutz zu suchen (vgl. Fortschrittsbericht der Europäischen Union zur Türkei, vorgestellt am 08.11.2006, S. 18; Gutachten Kaya v. 20.2.2005 an das VG Schleswig, S. 4).“

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an.

Schließlich besteht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4, letzter Halbsatz AufenthG). Eine solche liegt gem. Art. 8 Abs. 1 QRL vor, wenn für den Ausländer in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Gem. Art. 8 Abs. 2 QRL sind bei der Prüfung dieser Frage die dortigen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen.

Nach diesen Maßstäben steht der Klägerin keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Sie kann sich der ihr drohenden Verfolgung durch Umsiedlung in eine westtürkische Großstadt unter Abtauchen in die Anonymität nicht entziehen. Sie hat dort insbesondere

keine Verwandten, unter deren Schutz sie sich stellen könnte und die in der Lage wären, sie aufzunehmen und zumindest für eine Übergangszeit zu versorgen. Im Übrigen wäre auch bei einem der Familie bekannten Aufenthaltsort in der Türkei ihre Sicherheit latent gefährdet. Ein „Untertauchen“ in einer Großstadt wie etwa Istanbul würde ihr zwar Verfolgungssicherheit bieten, es ist jedoch nicht erkennbar, wie sie ohne Hilfe von Freunden oder Verwandten ihr tägliches Überleben gestalten könnte. Als junge Frau, die seit fast 15 Jahren in Deutschland lebt, könnte sie sich allenfalls durch Gelegenheitsarbeiten über Wasser halten, wäre jedoch der Gefahr ausgesetzt, in Kriminalität und Prostitution abzurutschen. Angesichts dessen kann von der Klägerin vernünftigerweise nicht erwartet werden, internen Schutz in der Türkei zu suchen. Eine auf Dauer gesicherte menschenwürdige Existenz wäre dort nicht möglich.

Ist somit der Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG unter Aufhebung des entgegenstehenden Teils des angefochtenen Bescheids vom 20. Juni 2006 stattzugeben, ist über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu befinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Unterliegen der Klägerin ist im Verhältnis zu ihrem Obsiegen als nur geringfügig zu bewerten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.